

# Verhalten von Segelfahrzeugen und Fahrzeugen unter 20 Meter Länge in Verkehrstrennungsgebieten

Joachim Venghaus\*

9. Januar 2017

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Welche Pflichten kennen die Kollisionsverhütungsregeln?	2
3	Was ist zu tun, wenn die sichere Durchfahrt nicht behindert werden darf?	2
4	Was ist, wenn doch eine Kollision droht?	3
5	Ist die Regel „Segel vor Dampf“ beim Queren eines Verkehrstrennungsgebiets nun umgekehrt?	4
6	Wer ist schuld, wenn es kracht?	4

---

\*Hochschullehrer an der Hochschule Stralsund

# 1 Einleitung

Das Verhalten in Verkehrstrennungsgebieten ist für manchen Segler ein Buch mit sieben Siegeln. Weit verbreitet ist das Gefühl, dass Fahrzeuge, die den Einbahnwegen folgen, allen anderen Fahrzeugen gegenüber besonders bevorrechtigt seien. Insbesondere Personen, die fälschlicherweise annehmen, die deutsche Seeschiffahrtsstraßenordnung könne sinngemäß auf Verkehrstrennungsgebiete angewandt werden, tendieren zu dieser nicht korrekten Annahme. Diese kurze Schrift soll dazu dienen, ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen.

## 2 Welche Pflichten kennen die Kollisionsverhütungsregeln?

Fahrzeuge können gemäß Kollisionsverhütungsregeln ausweichpflichtig oder kurshaltepflichtig sein. Wem welche Pflicht zufällt, wird in Teil B Abschnitt II der Kollisionsverhütungsregeln festgelegt (Regeln 11, 12, 13, 14, 15, 18). Dort wird auch festgelegt, wer sich wie zu verhalten hat (Regeln 16, 17).

Im Zusammenhang mit Verkehrstrennungsgebieten – aber nicht nur dort – kommt ein weiteres Gebot ins Spiel, bei dem der Begriff „Pflicht“ zunächst nicht angeführt wird: Ein Fahrzeug darf die sichere Durchfahrt eines anderen Fahrzeugs nicht behindern. Diese Formulierung ist u.a. in Regel 10j)<sup>1</sup> zu finden:

**Regel 10j):** Ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge oder ein Segelfahrzeug darf die sichere Durchfahrt eines Maschinenfahrzeuges auf dem Einbahnweg [eines Verkehrstrennungsgebiets] nicht behindern.

Diese Regel kann getrost so ausgelegt werden, dass man als Führer eines Fahrzeugs unter 20 Meter Länge oder eines Segelfahrzeugs Verkehrstrennungsgebiete nicht in Richtung der Einbahnwege befährt sondern außerhalb in den häufig ausgewiesenen Küstenverkehrszonen bleibt. Wenn allerdings ein Fahrzeug unter 20 Meter Länge oder eine Segelfahrzeug von beliebiger Länge ein Verkehrstrennungsgebiet queren muss, dann ist Regel 10j) anzuwenden.

## 3 Was ist zu tun, wenn die sichere Durchfahrt nicht behindert werden darf?

Die Regeln 8f) i) und 8f) ii) geben hier weitere Auskunft.

**Regel 8f) i):** Ein Fahrzeug, das auf Grund einer dieser Regeln verpflichtet ist, die Durchfahrt oder die sichere Durchfahrt eines anderen Fahrzeuges nicht zu behindern, muss, wenn es die Umstände erfordern, frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um genügend Raum für die sichere Durchfahrt des anderen Fahrzeuges zu lassen.

---

<sup>1</sup>Die sichere Durchfahrt von tiefgangbehinderten Fahrzeugen (Regel 18d) ii)) und die Durchfahrt von Fahrzeugen, die nur innerhalb eines engen Fahrwassers oder einer Fahrinne sicher fahren können (Regel 9), darf ebenfalls von bestimmten Fahrzeugen nicht behindert werden.

Zunächst ist festzustellen, dass das „nicht Behindern“ doch eine Verpflichtung ist. Das dreimalige Auftauchen des Wortstamms „pflicht“ ist ein Merkmal der deutschen Übersetzung der COLREGS. Die Begrifflichkeiten im Englischen sind weniger einheitlich. Der Ausweichpflichtige heißt *Give-Way Vessel and is directed to keep out of the way . . . (Rule 16)* . Der Kurshaltepflichtige heißt *Stand-on Vessel and shall keep her<sup>2</sup> course and speed . . . (Rule 17)*. Ein Fahrzeug das verpflichtet ist, die Durchfahrt nicht zu behindern heißt *vessel which is required not to impede the passage . . . (Rule 8(f)(i))* .

Trotzdem bleibt die Tatsache, dass ein Segelfahrzeug oder ein Fahrzeug unter 20 Meter Länge frühzeitig Maßnahmen ergreifen muss, um genügend Raum für die sichere Durchfahrt des anderen Fahrzeuges zu lassen.

In Craig H. ALLEN; Farwell's Rules of the Nautical Roads, 8<sup>th</sup> edition, 2005, Naval Institute Press; Annapolis, Maryland, einer Kommentierung der COLREGS wird zu Regel 8 f) i) ausgeführt:

*In the first stage of the approach governed by paragraph 8(f)(i), there is no mention of risk of collision or of give-way or stand-on vessel status. Paragraph 8 (f)(i) therefore differs from the first five Paragraphs in Rule 8, which addresses actions to avoid collision or close-quarters situation. The 8(f)(i) duty not to impede comes into play even before risk of collision exists. The duty not to impede imposes a more extensive obligation than the give-way vessel's duty to keep out of the way. (ALLEN, p. 257 f)*

Die Verpflichtung, die Durchfahrt nicht zu behindern ist insoweit weitergehend, als die eines Ausweichpflichtigen. Bevor es zu einer Kollisionsgefahr kommen kann, muss sichergestellt werden, dass genügend Raum für das Fahrzeug gelassen wird, welches bei der Durchfahrt nicht behindert werden darf.

Wie hierbei gehandelt werden soll wird nicht näher dargestellt. Ein Ausweichmanöver um genügend Raum zu lassen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit das querende Fahrzeug von der in Regel 10 c vorgeschriebenen Kurslinie abbringen.

**Regel 10 c)** lautet sinngemäß: Ist ein Fahrzeug zum Queren eines Verkehrstrennungsgebiets gezwungen, so muss dies möglichst mit der Kielrichtung im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung erfolgen<sup>3</sup>

Das Wort „möglichst“ eröffnet in diesem Fall einen gewissen Ermessensspielraum.

## 4 Was ist, wenn doch eine Kollision droht?

Ist das Segelfahrzeug oder das Fahrzeug unter 20 Meter Länge beim Queren eines Verkehrstrennungsgebiets seiner Verpflichtung nicht nachgekommen und es droht eine Kollision, so ist Regel 8 f) ii) anzuwenden.

---

<sup>2</sup>Schiffe sind im Englischen weiblich

<sup>3</sup>rwK muss senkrecht zum Verkehrstrennungsgebiet liegen, nicht MgK, mwK, KdW oder KüG

**Regel 8 f) ii):** Ein Fahrzeug, das verpflichtet ist, die Durchfahrt oder die sichere Durchfahrt eines anderen Fahrzeuges nicht zu behindern, ist von dieser Verpflichtung nicht befreit, wenn es sich dem anderen Fahrzeug so nähert, dass die Möglichkeit eines Zusammenstoßes besteht, und muss, wenn es Maßnahmen ergreift, in vollem Umfang die Maßnahmen berücksichtigen, die nach diesen Regeln dieses Teils vorgeschrieben sind.

ALLEN bringt es auf seiner Seite 258 auf den Punkt: *Rule 8 (f)(ii) is widely misunderstood.* Der Segler, der sich bei der jetzt bestehenden Kollisionsgefahr auf seine Kurshaltepflicht gegenüber einem Maschinenfahrzeug beruft, hat Regel 8 f) ii) missverstanden. Die Verpflichtung, genügend Raum zu lassen bleibt für das Segelfahrzeug oder Fahrzeug unter 20 Meter Länge auch bei Kollisionsgefahr bestehen, somit auch ein Handlungsgebot. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass das bevorrechtigte Maschinenfahrzeug, welches nicht behindert werden darf, mit regelkonformen Ausweichmanövern reagieren kann und muss. Das bevorrechtigte Maschinenfahrzeug muss bei der nun bestehenden Kollisionsgefahr die ihm vorgeschriebenen Regeln – z. B. 18 a) iv) – anwenden und einem Segelfahrzeug ausweichen.

## **5 Ist die Regel „Segel vor Dampf“ beim Queren eines Verkehrstrennungsgebiets nun umgekehrt?**

Es gibt hier eine ganz klare Antwort: ja und nein. So lange keine Kollisionsgefahr besteht, ist der Segler verpflichtet, dem Maschinenfahrzeug, das dem Einbahnweg folgt, genügend Raum zu lassen. Insoweit ist die Regel „Segel vor Dampf“ ganz eindeutig umgekehrt. Die Verpflichtung ist sogar weitreichender, als die eines Ausweichpflichtigen. Kompliziert wird es, wenn trotz der weitreichenden Verpflichtung des Seglers, Raum zu lassen, es zu einer Kollisionsgefahr gekommen ist. Dann muss der Segler weiterhin Raum lassen, das bevorrechtigte Maschinenfahrzeug muss – jetzt gilt doch „Segel vor Dampf“ – ausweichen und der Segler muss bei seinem Raum-lassen-Manöver mit dem Ausweichmanöver des bevorrechtigten Maschinenfahrzeuges rechnen.

## **6 Wer ist schuld, wenn es kracht?**

Wenn es in einem Verkehrstrennungsgebiet zu einer Kollision zwischen einem Maschinenfahrzeug, welches dem Einbahnweg folgt (Größe egal) und einem Fahrzeug unter 20 Meter Länge oder Segelfahrzeug zur Kollision kommt, liegt die Schuld beim Fahrzeug unter 20 Meter Länge oder Segelfahrzeug. Dafür sorgt die Regel 8 f) ii).